

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Dezernat V5: Chemikaliensicherheit und chemikalienrechtliche Marktüberwachung

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Tel.: +49 331 8683-0; Fax: +49 331 27548-1815

E-Mail: V5.LAVG@LAVG.Brandenburg.de

Layout: LAVG

Titelbild: © LAVG Dezernat V5

Hausdruck

Januar 2022

Den vollständigen Text der ChemBiozidDV finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/index.html>



Merkblatt zur neuen Biozidrechts- Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

**Hinweise für Unternehmen und Personen,
die Biozid-Produkte herstellen oder
einführen sowie anbieten und abgeben**



Die neue Biozidrechts-Durchführungsverordnung

1. Abgabebeschränkungen für zugelassene Biozide

Gültig ab 26.08.2021:

„Regelt die Zulassung eines Biozid-Produkts, dass das Biozid-Produkt nur durch bestimmte Personen verwendet werden darf, so darf das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe an Wiederverkäufer.“ (§ 9 ChemBiozidDV)

Dies bedeutet, dass Biozid-Produkte, deren Verwendung z. B. nur durch geschulte berufsmäßige Personen zugelassen ist, auch nur an solche abgegeben werden dürfen. Verwendungen und somit auch die Abgabe von Biozid-Produkten an die breite Öffentlichkeit können ausgeschlossen sein!

Die entsprechenden Vorgaben bezüglich der zulässigen Verwendung bzw. des zulässigen Personenkreises finden sich für jedes zugelassene Biozid-Produkt auf dem Etikett oder in den Zusammenfassungen der Produkteigenschaften (SPC) in der Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte: https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html

2. Selbstbedienungsverbot

Gültig ab 01.01.2025

Kategorie 1

Biozidprodukte,

- deren Kennzeichnung gemäß der Zulassung ein Verbot für mindestens eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit ausweist,
- Rodentizide (Produktart 14),
- Insektizide (Produktart 18) und
- Antifouling-Produkte (Produktart 21)

dürfen nur **ohne freien Zugriff der erwerbenden Person** (Selbstbedienungsverbot) angeboten sowie nur **durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person** i. S. des § 13 ChemBiozidDV und nach erfolgtem **Abgabegespräch** abgegeben werden. Ferner hat die erwerbende Person der abgebenden Person die **bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung** des Biozid-Produkts zu bestätigen.

b) das Biozid-Produkt liefert (eine Liste der gemäß Art. 95 der Biozid-VO gelisteten Wirkstofflieferantinnen und -lieferanten finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>),

- die Bestätigung, dass das Biozid-Produkt die ihm durch die Produktbezeichnung, die Gebrauchsanleitung oder die Produktwerbung zugeschriebene Wirkung hat.

Sofern sich bezüglich der vorgenannten Angaben Änderungen ergeben, sind diese durch das meldepflichtige Unternehmen bzw. die meldepflichtige Person unverzüglich zu aktualisieren.

Personen bzw. Unternehmen, die zur Meldung verpflichtet sind, haben nach Prüfung und Aktualisierung die Richtigkeit der Angaben in der Meldung bis zum Ablauf des 31. März des zweiten auf die Meldung folgenden Kalenderjahres und danach alle zwei Kalenderjahre jeweils bis zum Ablauf des 31. März gegenüber der BfC elektronisch zu bestätigen.

Wichtig! Bitte Termin 31.03.2022 beachten:

Für Biozid-Produkte, die **vor dem 26.08.2021** bei der BfC gemeldet worden sind, hat die Bestätigung der gemeldeten Angaben erstmals zum Ablauf des 31. März 2022 zu erfolgen.

7. Mitteilungspflichten für auf dem Markt bereitgestellte Biozid-Produkte

Gültig ab 26.08.2021

Personen bzw. Unternehmen, die Biozidprodukte innerhalb Deutschlands auf dem Markt bereit stellen oder aus Deutschland ausführen, haben jährlich bis zum Ablauf des 31. März der BfC für das vorangegangene Kalenderjahr unter Nutzung eines elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars Folgendes mitzuteilen:

- die Art und Menge der Biozid-Produkte, die innerhalb Deutschlands abgegeben oder aus Deutschland ausgeführt wurden, und
- die in den abgegebenen oder ausgeführten Biozid-Produkten enthaltenen Wirkstoffe.

Die Mitteilung hat für jedes Biozid-Produkt einzeln unter Angabe des Handelsnamens sowie der Registrier- und Antragsnummern (siehe Punkt 6 fünfter Anstrich) oder der Zulassungsnummer zu erfolgen.

5. Aufbringen der Registriernummer

Gültig ab 26.08.2021

Biozid-Produkte, die verkehrsfähig aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 ChemG), dürfen auf dem deutschen Markt nur bereitgestellt werden, wenn die von der BfC erteilte Registriernummer aufgebracht ist.

Hinweis: Diese sowie einige der unter Punkt 6 genannten Meldepflichten bestanden auch schon nach der mit der ChemBiozidDV aufgehobenen Chemikalien-Biozidmeldeverordnung.

6. Meldepflichten für Biozid-Produkte

Gültig ab 01.01.2022

Wer Biozid-Produkte, die verkehrsfähig aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 ChemG), herstellt oder nach Deutschland einführt oder diese unter einem eigenen Handelsnamen erstmals auf dem deutschen Markt bereit stellt, meldet der BfC unter Nutzung des elektronischen Formulars (siehe <https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html>) Folgendes:

- den Handelsnamen des Biozid-Produkts,
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des meldepflichtigen Unternehmens bzw. der meldepflichtigen Person sowie, falls abweichend, auch der Herstellerfirma des Biozid-Produkts,
- die Produktarten nach Anhang V der Biozid-VO, denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist,
- die Bezeichnung der im Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoffe, deren Konzentrationen und, falls vorhanden, deren CAS- und EG-Nummer,
- das Datum der Antragstellung auf Zulassung oder gegenseitige Anerkennung und die dazugehörige bei der Antragstellung vergebene Fallnummer, sofern ein solcher Antrag gestellt wurde,
- die Angabe, wer gemäß Listung nach Art. 95 Ab. 1 Unterabs. 1 der Biozid-VO für die Produktart oder die Produktarten, denen das Biozid-Produkt zuzuordnen ist,
 - a) den Wirkstoff, aus dem das Biozid-Produkt besteht, den es enthält oder den es erzeugt, oder

Kategorie 2

Biozid-Produkte der Produktarten

- Beschichtungsschutzmittel (Produktart 7),
- Holzschutzmittel (Produktart 8) und
- Schutzmittel für Baumaterialien (Produktart 10)

unterliegen ebenfalls dem Selbstbedienungsverbot, da auch für deren Angebot und Abgabe verschiedene Voraussetzungen hinsichtlich der abgebenden Person erforderlich sind.

Produkte der Kategorie 2 dürfen nur angeboten und abgegeben werden, wenn organisatorisch sichergestellt ist, dass vor Abschluss eines Kaufvertrages ein **Abgabegespräch** durch eine sachkundige Person i. S. des § 13 der ChemBiozidDV erfolgt und die erwerbende Person der abgebenden Person die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung des Biozid-Produktes bestätigt hat.

3. Anforderungen an die abgebende Person, Abgabegespräch

Gültig ab 01.01.2025

Als **sachkundig** i. S. des § 13 der ChemBiozidDV gelten Personen, welche

- die Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch i. V. mit Abs. 3 der Chemikalienverbots-Verordnung besitzen, sofern durch diese auch die Abgabe von Biozid-Produkten abgedeckt ist, oder
- die Sachkunde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes i. V. mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besitzen und diese im Rahmen der vorgegebenen Fristen durch Fortbildungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, aktualisiert wurde, oder
- sachkundig i. S. von § 15 c Abs. 3 i. V. mit Anhang I Nr. 4.4 der Gefahrstoffverordnung sind, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart des abgegebenen Biozid-Produktes bezieht.

Die Gleichwertigkeit beruflicher Qualifikationen und von Sachkundenachweisen aus anderen EU-Staaten bedarf einer Anerkennung der zuständigen Behörde.

Inhalt des **Abgabegesprächs** ist eine Unterrichtung zu

- möglichen präventiven und risikoärmeren alternativen Maßnahmen,
- einer sachgerechten Anwendung gemäß der Gebrauchsanweisung sowie zu Verboten und Beschränkungen,
- Risiken und Risikominderungsmaßnahmen bei der Verwendung,
- Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und bei unbeabsichtigter Freisetzung,
- sachgerechter Lagerung und Entsorgung.

Das Abgabegespräch ist nicht erforderlich, wenn die erwerbende Person eine Anwendung der Biozid-Produkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit glaubhaft nachweist.

4. Abgabe im Online- und Versandhandel

Gültig ab 01.01.2022

Biozid-Produkte, die verkehrsfähig aber noch nicht zulassungspflichtig sind (siehe § 28 Abs. 8 Satz 1 Chemikaliengesetz [ChemG]), dürfen im Online- und sonstigen Versandhandel innerhalb Deutschlands nur angeboten werden, wenn das Angebot die nach der Registrierung von der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) erteilte **Registriernummer** enthält.

Gültig ab 01.01.2025

Die Abgabe von Biozid-Produkten der Kategorien 1 und 2 im Online- und Versandhandel darf nur durch eine **sachkundige Person** i. S. des § 13 ChemBiozidDV erfolgen, wenn die erwerbende Person vor Abschluss eines Kaufvertrages in **einem fernmündlichen oder per Videoübertragung nachweisbar durchgeführten Abgabegespräch** mit den unter Punkt 3 genannten Inhalten unterrichtet wurde.

Bei zugelassenen Biozid-Produkten muss sich, genau wie im Präsenzhandel, die sachkundige abgebende Person versichern, dass die **erwerbende Person zu dem in der Zulassung des Biozid-Produktes genannten Personenkreis zählt** und das Biozid-Produkt **in sachgerechter Weise verwendet** werden soll. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass eine Abgabe an die breite Öffentlichkeit nicht erfolgen darf.

Regelungen zum Versandhandel gemäß § 10 der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

... und wenn Sie Biozid-Produkte herstellen oder nach Deutschland einführen oder diese unter einem eigenen Handelsnamen erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellen, dann gelten für Sie zusätzlich weitere, nachfolgend genannte Pflichten.